

I. Automatischer Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten

In den vergangenen Jahren haben die Regierungen der wichtigsten Industrienationen den Kampf gegen Steuerdelikte weltweit intensiviert. Durch einen internationalen Austausch von Steuerinformationen soll nun die Transparenz deutlich erhöht und das Steueraufkommen somit gesichert werden. Innerhalb der EU wurde der Informationsaustausch bereits mit Richtlinie 2014/107/EU (EU-Richtlinie) beschlossen. Darüber hinaus hat die OECD mit dem „Common Reporting Standard“ (kurz: CRS) einen globalen Meldestandard entwickelt, der ein lückenloses und einheitliches Verfahren zur Erfassung von Steuerinformationen etablieren soll.

Informationsaustausch ab dem 1. Januar 2016

Nach EU-Richtlinie und CRS sind die Teilnahmestaaten bzw. Finanzinstitute verpflichtet, ab dem 1. Januar 2016 neue Maßnahmen zur Erfassung und zum Austausch von Steuerinformationen anzuwenden. Im Großherzogtum Luxemburg sind Banken nach dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 (bezüglich des automatischen Austauschs von Informationen im Bereich der Besteuerung) entsprechend dazu verpflichtet, seit dem 1. Januar 2016 meldepflichtige Finanzkonten ihrer Kundschaft zu identifizieren und anschließend zu melden.

Auswirkungen für Kunden der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.

Auch die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. (DekaBank Luxembourg) ist als meldepflichtiges Institut dazu verpflichtet, seit dem **1. Januar 2016** alle Konto- oder Depotinhaber, deren Steueransässigkeit aufgrund bestimmter Indizien in einem meldepflichtigen Staat liegt, zu identifizieren und erstmalig in 2017 zu melden. Dementsprechend stellt die DekaBank Luxembourg der lokalen Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) folgende Informationen zur Verfügung:

- Personenangaben (Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum und -ort von natürlichen Personen bzw. von Personen, die beherrschende Person eines Rechtsträgers sind. Bei Rechtsträgern: Gesellschaftsbezeichnung, Gesellschaftssitz, Steueridentifikationsnummer, etc. (Rechtsträger sind Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen sowie Personengesellschaften).
- Konto- bzw. Depotangaben (Konto- bzw. Depotnummern, Konto- Depotbestände zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bzw. zum Auflösungszeitpunkt)
- gutgeschriebene Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Verkaufserlöse, sonstige Einnahmen)

Die Informationen werden anschließend der jeweils zuständigen Steuerbehörden im Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person gemeldet. In Luxemburg wird der erste Informationsaustausch im Jahr 2017 stattfinden und bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2016.

Die DekaBank Luxembourg ist verpflichtet, von den Kontoinhabern (und wirtschaftlichen Eigentümern bestimmter Einheiten), für die ein oder mehrere Indiz(ien) festgestellt wurde(n), eine Selbstauskunft mit ihrem Ansässigkeitsstatus in einem meldepflichtigen Staat sowie ihren Steuernummer(n) einzuholen.

Zu diesem Zweck nimmt die DekaBank Luxembourg mit allen Kunden Kontakt auf, die von der Meldepflicht erfasst sind. Sollte ein Kunde nicht antworten (Bestätigung/Anfechtung), ist die DekaBank Luxembourg verpflichtet, ihre Informationen allen meldepflichtigen Staaten zu melden, für die Indizien einer Ansässigkeit gefunden wurden.

Darüber hinaus kann keine neue Geschäftsbeziehung ohne vorherige Vorlage einer ordnungsgemäß unterzeichneten Selbstauskunft, auf der der steuerliche Ansässigkeitsstatus sowie die Steuernummer(n) des Neukunden verzeichnet sind, eingegangen werden.

II. Zusätzliche Informationen zum internationalen Informationsaustausch

Sollten Sie Fragen zum Informationsaustausch haben, steht Ihnen Ihr Kundenberater zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website der OECD unter:

<http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/standard-fur-den-automatischen-informationsaustausch-von-finanzkonten.pdf>

Bei allen anderen Fragen zur Angabe Ihres steuerlichen Ansässigkeitsstatus wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihre zuständige Steuerbehörde.

Derzeit haben sich 79 Staaten (EU und Nicht-EU-Staaten) zum automatischen Austausch von Steuerinformationen im Rahmen des CRS verpflichtet. Die aktuell teilnehmenden Staaten können unter: www.oecd.com abgerufen werden.*

III. Datenschutzhinweis

Nachfolgende Information wird gem. Art. 5 des Luxemburger Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten) erteilt:

- Verantwortliche Stelle: Die DekaBank Luxembourg ist verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung ihrer Meldepflichten nach dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 durchgeführt wird.
- Datenkategorien: Folgende personenbezogene Daten unterliegen der Verarbeitung:
 - Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer (oder ähnliche Angaben), Geburtsdatum und –ort des/der Konto- / Depotinhaber bzw. Name, Sitz, etc. einer Gesellschaft und deren beherrschende Person
 - Konto- / Depotnummer(n)
 - Konto- / Depotbestände
 - Konto- / Depoterträge (Zinsen, Dividenden, Verkaufserlöse, sonstige Einnahmen)
- Adressaten der Daten: Die Daten werden bis zum 30. September nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres an die Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) übermittelt. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt diese Informationen anschließend an die zuständigen Steuerbehörden im (oder in den) ermittelten Ansässigkeits-

staat(en) der meldepflichtigen Person. Die erste Meldung erfolgt im Jahr 2017 und bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2016.

- Pflicht zur Datenverarbeitung & Mitwirkungspflicht: Die Datenverarbeitung erfolgt obligatorisch. Personen, die von der Meldepflicht erfasst werden, müssen ggfs. weitere Auskünfte und Information erteilen, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht benötigt werden. Werden Auskünfte nicht innerhalb der geforderten Zeit erteilt, kann dies eine Meldung an die Luxemburger Steuerbehörde auslösen.
- Auskunfts- & und Berichtigungsrecht: Kunden der DekaBank Luxembourg haben das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu erhalten, welche Informationen der Steuerbehörde im Rahmen des Meldepflicht übermittelt wurden (sofern diese Information für das jeweilige Meldejahr vorliegt). Daneben besteht das Recht, diese Information ggfs. zu berichtigen.

***Stand 27. Januar 2016**

Austausch ab 2017 Anguilla, Argentinien, Barbados, Belgien, Bermuda, Britische Jungferninseln, Bulgarien, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Guernsey, Indien, Irland, Island, Isle of Man, Italien, Jersey, Kaimaninseln, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, **Luxembourg**, Malta, Mauritius, Mexiko, Montserrat, Niederlande, Niue, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Turks- und Caicos-Inseln, Ungarn, Zypern.

Austausch ab 2018 Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Aruba, Australien, Belize, Chile, China, Cookinseln, Costa Rica, Ghana, Grenada, Indonesien, Japan, Kanada, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Österreich, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Samoa, Schweiz, Sint Marten.